

Bezirksamt Mitte von Berlin
-Rechtsamt -
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

per beA

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16
Sekretariat Frau Thilow**

**Berlin, den 26.09.2024 / SBK
Unser Zeichen [REDACTED]
Bitte stets angeben!**

**Korea-Verband e.V. / Land Berlin, Bezirksamt Mitte von Berlin
Friedensstatue für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie im Termin am 24. September 2024 besprochen, ist der Korea-Verband e.V. zu einer vergleichsweisen Streitbeilegung grundsätzlich bereit.

Wir haben das Bezirksamt so verstanden, dass für dieses eine dauerhafte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung der Friedensstatue für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg nicht in Betracht kommt. Ebenso haben wir Sie so verstanden, dass für das Bezirksamt eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für weitere zwei Jahre ebenfalls nicht in Betracht kommt. Lediglich für einen zeitlich bestimmten Zeitraum könnte die Duldung fortgesetzt werden. Das Bezirksamt hat angeboten, den Korea-Verband e.V. bei der Vereinbarung eines alternativen Standorts zur Aufstellung der Statue auf einer Fläche in privatem Eigentum zu unterstützen.

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Mechtild Kuby
Fachwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshelm
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Henriette Scharnhorst
Fachwältin für Strafrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Paul Hothneier
Rechtsanwalt
Sandra Kunze
Fachwältin für Arbeitsrecht
Janine Omayuku
Rechtsanwältin
Paula Sauerwein
Rechtsanwältin
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Theresa Tschenker
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachwältin für Arbeitsrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGsV)

**Strafrecht und
Öffentliches Recht**

Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Detle, Nacken, Ögüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	huber.mücke.helm
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten

Nürnberg	Manske & Partner
Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Stuttgart	Barl Mausner Horschitz
Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Der Korea-Verband e.V. wiederum hat darauf verwiesen, dass es für ihn von entscheidender Bedeutung ist, dass die Friedensstatue weiterhin in Moabit aufgestellt ist, weil der Verband in Moabit verwurzelt ist. Weiterhin hat der Korea-Verband e.V. darauf verwiesen, dass es aufgrund des pädagogischen Konzepts des Museums der Trostfrauen erforderlich ist, dass sich die Besucherinnen und Besucher des Museums während der Führung ungehindert zur Friedensstatue begeben können. Hierzu muss sich die Friedensstatue in räumlicher Nähe zu den Museumsräumen befinden. Der Korea-Verband e.V. ist zudem als politisch und religiös unabhängiger Verband auf eine Aufstellung im öffentlichen Straßenland angewiesen. Deshalb kommt eine Aufstellung auf einem privaten Grundstück einer Religionsgemeinschaft oder einer parteinahen Stiftung nicht in Betracht.

Zur Vermeidung eines ansonsten erforderlich werdenden Rechtsstreits schlagen wir den Abschluss des nachfolgenden Vergleichsvertrags vor:

- 1. Die Parteien stimmen überein, dass die Friedensstatue für die für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg ein geeigneter alternativer Aufstellungsort im Eigentum des Landes Berlin gefunden werden soll.**
- 2. Das Bezirksamt wird dem Korea-Verband e.V. hierzu bis zu fünf geeignete Standorte vorschlagen, an welchen die Friedensstatue für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg aufgestellt werden kann.**
- 3. Ein Standort ist geeignet, sofern er sich in einem Umkreis von bis zu 500 Metern vom Standort des Museums der Trostfrauen (MuT), Quitzowstraße 103, 10551 Berlin, befindet, frei öffentlich zugänglich ist und das Land Berlin zur kostenfreien Aufstellung der Friedensstatue für mindestens zwei Jahre bereit ist (Standortnahe Variante).**
- 4. Ein Standort ist ebenfalls geeignet, sofern er sich in Berlin-Mitte befindet, öffentlich zugänglich ist, das Land Berlin zur kostenfreien Aufstellung der Friedensstatue für mindestens zwei Jahre bereit ist und das Bezirksamt in einer Entfernung von bis zu 500 Metern vom neuen Standort der Friedensstatue einen geeigneten Ausweichstandort für das Museum der Trostfrauen (MuT) anbietet, welcher nach Zugänglichkeit, Größe, Ausstattung und Kosten denjenigen in der Quitzowstraße 103, 10551 Berlin entspricht (Umzugsvariante).**

- 5. Sofern das Bezirksamt dem Korea-Verband e.V. solche geeigneten Angebote unterbreitet, verpflichtet sich der Korea-Verband e.V., eines dieser Angebote spätestens binnen zwei Wochen nach Unterbreitung des fünften Angebots anzunehmen. Für den Fall, dass ein Standort nach der standortnahen Variante aus Ziffer 3 unterbreitet und angenommen wird, verpflichtet sich der Korea-Verband e.V., die Friedensstatue binnen eines weiteren Monats vom bisherigen Standort abzubauen und an den neuen Standort zu verbringen. Für den Fall, dass ein Standort nach der Umzugsvariante nach Ziffer 4 unterbreitet und angenommen wird, verpflichtet sich der Korea-Verband e.V., die Friedensstatue binnen eines Jahres vom bisherigen Standort abzubauen und an den neuen Standort zu verbringen.**

- 6. Das Bezirksamt verpflichtet sich, die Aufstellung der Friedensstatue am bisherigen Standort zu dulden, bis es fünf geeignete Vorschläge unterbreitet hat, der Korea-Verband e.V. zwei Wochen nach Unterbreitung des fünften Angebots Zeit hatte, eines der Angebote anzunehmen und einen weiteren Monat bei Auswahl eines Standortes im Rahmen der standortnahen Variante aus Ziffer 3 oder eines Jahres bei Auswahl eines Standortes im Rahmen der Umzugsvariante nach Ziffer 4, den Abbau und Umzug der Friedensstatue vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Fristen darf das Bezirksamt die Beseitigung verfügen, sofern der Korea-Verband e.V. seiner Verpflichtung aus Ziffer 5 nicht nachgekommen sein sollte.**

- 7. Die Kosten des Umzugs der Friedensstatue und – falls erforderlich des Museums der Trostfrauen (MuT) – an den geeigneten Standort sowie die erforderlichen Aufwendungen zur Neukonzeption des Museums trägt das Bezirksamt. Ebenso trägt das Bezirksamt die Kosten des Rechtsstreits nach den gesetzlichen Gebühren.**

Der Korea-Verband e.V. bittet um Rückmeldung zum unterbreiteten Vergleichsvorschlag bis zum

10. Oktober 2024.

Darüber hinaus erinnern wir an unser Akteneinsichtsgesuch vom 13. September 2024. Die Gewährung von Akteneinsicht ist weiterhin notwendig, um die rechtlichen Erwägungen des Bezirksamtes, die einer Aufstellung im öffentlichen Straßenland entgegenstehen, vollumfänglich prüfen zu können.

Sofern ohne die Herstellung eines Einvernehmens eine Beseitigungsanordnung erlassen wird, geht der Korea-Verband e.V. von einem Scheitern der Einigungsgespräche aus und wird gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

qualifiziert elektronisch signiert durch

Paul Hothneier
Rechtsanwalt